

Beitragsordnung

des Vereins Sportverein Glashütte e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Halbjahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die festgesetzten Jahresbeträge werden zu je 50% zum 15. April und 15. Oktober (bei keinem Bankarbeitstag abweichender Einzug) des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Beiträge, die die Firma „Lange und Söhne Uhren GmbH“ übernimmt, werden quartalsweise von dieser überwiesen.

2. Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

1. Die Sektion ist angehalten, einen wirtschaftlich ausgeglichenen Haushalt zu haben. Dem entsprechend kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch den Vorstand ihr Beitrag angepasst werden. Es darf keine Unterschreitung der Beiträge geben, die die Förderfähigkeit des Vereins gefährden. Bei mehrfacher Sektionsnutzung wird der jeweils höhere Beitrag erhoben.

2. Beiträge der Sektion: Fußball

Beitragsform:	Beitragshöhe
Normal	150€
Ermäßigt	90€
Rentner/in	100€
Bambini (U6)	25 €
Passiv	40€
Ehrenamtliche/r	0 €
Ehrenmitglieder	0 €

2.1 Beiträger der Sektion: Dance Crew Glashütte, Kegeln, Step Aerobic, Theaterfechten Glashütte, Tischtennis.

Beitragsform:	Beitragshöhe
Normal	100 €
Ermäßigt	60 €
Rentner/in	80 €
Ehrenamtliche/r	0 €

2.2. Beiträger der Sektion: Bogenschießen, Breitensport

Beitragsform:	Beitragshöhe
Normal	75 €
Ermäßigt	40 €
Rentner/in	60 €

3. Ermäßigte und Ehrenamtliche Beitragsformen müssen in Textform beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen. Kann der Beitrag nicht abgebucht werden, trägt das Mitglied die dem Verein entstehenden Kosten, wenn dem Verein kein Fehler nachweisbar ist.